



HESSISCHER LANDTAG

04.08.2025

Kleine Anfrage

**Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Felix Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 02.07.2025**

Finanzierung des LWV

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen ist ein Zusammenschluss der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte und fungiert als Kommunalverband höherer Ordnung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der LWV nimmt zentrale sozialpolitische Aufgaben wahr, insbesondere in den Bereichen Eingliederungshilfe, soziale Entschädigung, Schulträgerschaft und psychiatrische Versorgung. Die Finanzierung des LWV erfolgt durch eine Verbandsumlage der Landkreise und kreisfreien Städte, Finanzzuweisungen des Landes aus dem Kommunalen Finanzausgleich sowie durch eigene Einnahmen wie Kostenerstattungen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die finanzielle Ausstattung des LWV insgesamt, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben in der Eingliederungshilfe und der sozialen Entschädigung?
- Frage 6 Inwiefern gibt es Abstimmungen zwischen der Landesregierung und dem LWV bezüglich einer möglichen Reform der Finanzierungsstruktur des Verbandes?

Die Fragen 1 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Wie in der Vorbemerkung der Fragesteller dargelegt, besteht die Finanzierung des LWV nach § 14 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen aus Finanz- und Investitionszuweisungen nach Maßgabe des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes durch das Land Hessen sowie einer Verbandsumlage, die der LWV von seinen Mitgliedern erhebt. Im Übrigen finanziert sich der LWV durch eigene Einnahmen.

Anhaltspunkte, die eine Änderung dieser Finanzstruktur notwendig erscheinen lassen, liegen aus Sicht der Landesregierung nicht vor. Die Zusammenarbeit zwischen dem LWV Hessen und der Landesregierung ist durch eine enge Kooperation in verschiedenen Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens geprägt. Durch gemeinsame Projekte und Initiativen wird angestrebt, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. LWV und Landesregierung stehen daher in regem Austausch zu verschiedenen Themen, die die gemeinsame Arbeit betreffen.

- Frage 2 Welche Position vertritt die Landesregierung zur Rücklage des Integrationsamtes in Höhe von über 100 Millionen Euro, die aus der Ausgleichsabgabe stammt?
- Frage 3 Gibt es seitens des Landes Überlegungen, die Verteilung der Mittel zwischen dem Integrationsamt und der Eingliederungshilfe zu überarbeiten, um die Verbandsumlage der Kommunen zu entlasten?
- Frage 4 Warum hat das zuständige Ministerium den Vorschlag des LWV aus dem November zur Anpassung der anteiligen Zahlungen zwischen Integrationsamt und Eingliederungshilfe negativ beschieden?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Erhebung und Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe sind gesetzlich durch das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) und die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

vorgegeben. Mittel, die nicht unmittelbar für den verfassungsrechtlichen Verwendungszweck (besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, einschließlich begleitender Hilfe — §160 Abs. 5 i. V. m. §185 SGB IX) eingesetzt werden können, sind der Rücklage der beim Integrationsamt verwalteten Ausgleichsabgabe zuzuführen. Durch Programme wie z. B. dem hessischen Perspektivprogramm und Implementierung einheitlicher Ansprechstellen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden zusätzliche Anreize aus der Ausgleichsabgabe gesetzt, um die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Die Ausgleichsabgabe soll Mehrkosten ausgleichen, die durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entstehen können und stellt eine finanzielle Hilfe für Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen dar. Ebenso werden die Integrationsfachdienste (überwiegend) aus ihr finanziert. Eine darüberhinausgehende Verwendung im Sinne einer von den Fragestellern intendierten finanziellen Entlastung von Rehabilitationsträgern mit Mitteln der Ausgleichsabgabe ist nicht möglich.

Frage 5 Welche Alternativen sieht die Landesregierung, um das Budget für Arbeit im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) effektiver zu gestalten und den Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber nachhaltiger auszugestalten?

Die Landesregierung unterstützt die bundesweit geplanten Überlegungen für eine verbesserte Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit, um mehr Teilhabe verwirklichen zu können.

Wiesbaden, 23. Juli 2025

Heike Hofmann